

Revidierte Verbands-Statuten des Sicherheitszweckverbands Albis

für die politischen Gemeinden des Bezirks Affoltern:

Aeugst am Albis, Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis,
Hedingen, Kappel am Albis, Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten,
Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon, Wettswil am Albis



Sicherheitszweckverband Albis

Inhalt

Revidierte Verbands-Statuten des Sicherheitszweckverbands Albis	1
1. Bestand und Zweck	4
2. Organisation	4
2.1 Allgemeine Bestimmungen	4
2.2 Die Stimmberchtigten des Zweckverbands	5
2.2.1. Allgemeines	5
2.2.2. Volksinitiative	6
2.2.3. Fakultatives Referendum	6
2.3 Die Verbandsgemeinden	7
2.4 Delegiertenversammlung	8
2.5 Verbandsvorstand	10
2.6 Rechnungsprüfungskommission	13
2.7 Revisionsstelle	14
3. Personal und Arbeitsvergaben	14
4. Verbandshaushalt	15
5. Aufsicht und Rechtsschutz	16
6. Austritt, Auflösung und Liquidation	16
7. Übergangs- und Schlussbestimmungen	17

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die nachstehenden politischen Gemeinden des Bezirks Affoltern, **Aeugst a.A., Affoltern a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Hedingen, Kappel a.A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon und Wetzwil a.A.** bilden unter der Bezeichnung «Sicherheitszweckverband Albis» (SZVA) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Sicherheitszweckverband Albis besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Affoltern am Albis.

Art. 2 Zweck

¹Der Sicherheitszweckverband Albis betreibt die regional tätige Zivilschutzorganisation Albis (ZSO), die Bezirkszivilschutzstelle, die Regionale Führungsorganisation Albis (RFO) sowie die Periodische Schutzraumkontrolle (PSK).

²Weitere Institutionen des Bevölkerungsschutzes können in den Zweckverband aufgenommen werden.

³Unter Beachtung der Bestimmungen kann der Zweckverband weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um seine Kernaufgaben oder damit zusammenhängende Aufgaben zu erfüllen.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Organe

Die Organe des Sicherheitszweckverband Albis sind:

1. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets
2. Die Verbandsgemeinden
3. Die Delegiertenversammlung
4. Der Verbandsvorstand
5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 4 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verbandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 5 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen das Präsidium oder das Vizepräsidium und die Leitung der Geschäftsstelle des SZVA gemeinsam.

²Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 6 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren. Ohne anders lautendes, konkretisiertes Begehr kommt der Verband seiner generellen Informationspflicht mit den halbjährlich stattfindenden Delegiertenversammlungen nach.

5

2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbands

2.2.1. Allgemeines

Art. 7 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbands.

Art. 8 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Delegierten verabschieden die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 9 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

1. Die Einreichung von Volksinitiativen
2. Die Ergreifung des fakultativen Referendums
3. Die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderungen der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands.
4. Die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 100'000.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 10 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen und fakultativen Referendum unterstehen.

6

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 800 aller Stimmberechtigten des Bezirks unterstützt, und spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan, eingereicht wird.

⁴Die Initiative ist dem Präsidium schriftlich einzureichen. Der Verbandsvorstand prüft, ob das Volksbegehr zustande gekommen und rechtmässig ist. Das Präsidium überweist die Initiative der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

2.2.3. Fakultatives Referendum

Art. 11 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn 400 aller Stimmberechtigten des Bezirks innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand

- das schriftliche Begehrum um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehrum stellt (Delegiertenreferendum).

Art. 12 Ausschluss des Referunds

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. Festsetzung des Budgets
2. Genehmigung der Jahresrechnung
3. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen
4. Genehmigung des Geschäftsberichts
5. Ablehnende Beschlüsse der Delegiertenversammlung, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen und Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Vorstößen in der Delegiertenversammlung
6. Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben
7. Anträge an die Verbandsgemeinden
8. Verbandsinterne Wahlen

7

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberchtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. Die Änderung dieser Statuten
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband
3. Die Auflösung des Zweckverbands

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindepalament, oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand, ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 14 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.
Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände betreffen:

1. Wesentliche Aufgaben des Zweckverbands
2. Die Grundzüge der Finanzierung
3. Austritt und Auflösung
4. Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberchtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4 Delegiertenversammlung

Art. 15 Zusammensetzung

¹Die Delegiertenversammlung besteht aus 14 Mitgliedern, wobei jede Gemeinde einen Delegierten entsendet. Diese Delegierten und deren Stellvertreter müssen Mitglieder von Gemeindeexekutiven, vorzugsweise Vorstehende des Ressorts Sicherheit, der Verbandsgemeinden sein.

²Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung.

Art. 16 Konstituierung

8

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidiums respektive Vizepräsidiums, sie wählt:

1. Das Präsidium sowie das Vizepräsidium, wobei diese Funktionen gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt werden.
2. Einen Stimmenzähler

Art. 17 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Delegierten legen von sich aus ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Art. 18 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Die Oberaufsicht über den Zweckverband
2. Die Festlegung der strategischen Ausrichtung
3. Die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberchtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen
4. Erlasse von grundlegender Bedeutung

5. Ihren Organisationserlass
6. Die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums
7. Die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission
8. Die Beschlussfassung über Anträge des Verbandsvorstands zu Initiativen
9. Die Festsetzung des Budgets
10. Die Genehmigung der Jahresrechnung
11. Die Kenntnisnahme vom Finanz- und Ausgabenplan
12. Genehmigung des Geschäftsberichts
13. Die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist
14. Die Genehmigung der Abrechnung über allen neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder welche die Stimmberchtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben
15. Die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane

Art. 19 Vorsitz und Leitung Geschäftsstelle SZVA

¹Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.

9

²Die Leitung der Geschäftsstelle führt die Administration des Zweckverbands.

Art. 20 Einberufung

¹Der Verbandsvorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel zweimal pro Jahr, ein.

²Ein Drittel der Delegierten können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

³Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzugeben und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 21 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

²Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verbandsvorstands. Die Delegierten können zu den Anträgen des Verbandsvorstands Änderungsanträge stellen.

³Die Mitglieder des Verbandsvorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

Art. 22 Wahlen und Abstimmungen

¹In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

²Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

³Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Das Präsidium stimmt als Delegierter mit. Bei Stimmengleichheit trifft das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 23 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

10

Art. 24 Anfragerecht der Delegierten

¹Jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

²Die Anfrage ist spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich beantwortet.

³In der Delegiertenversammlung werden die Anfragen und Antworten bekannt gegeben. Der anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

⁴Eine Diskussion findet statt, wenn ein Delegierter sie verlangt.

2.5 Verbandsvorstand

Art. 25 Zusammensetzung

Der Verbandsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

Art. 26 Offenlegung der Interessensbindungen

Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen von sich aus ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationerlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Art. 27 Allgemeine Befugnisse

¹Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. Die politische Planung, Führung und Aufsicht
2. Die Verantwortung des Verbandshaushalts
3. Die Beratung von und Antragstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung
4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen
5. Die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
6. Die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist
7. Das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten

²Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. Der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane
2. Der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung
3. Die Anstellung von Mitarbeitenden
4. Die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands
5. Das Handeln für den Verband nach aussen
6. Die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
7. Die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung

11

Art. 28 Finanzbefugnisse

¹Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. Die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragsstellung an die Delegiertenversammlung
2. Die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan
3. Die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht
4. Die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 20'000 und insgesamt CHF 100'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 10'000 und bis insgesamt CHF 30'000 pro Jahr.

²Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. Der Ausgabenvollzug
2. Gebundene Ausgaben
3. Die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000.- und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 20'000.-

Art. 29 Aufgabendelegation

¹Der Verbandsvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.

12

Art. 30 Einberufung und Teilnahme

¹Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung des Präsidiums und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich resp. in elektronischer Form anzuzeigen.

³Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beziehen.

Art. 31 Beschlussfassung

¹Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidiums den Ausschlag. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

⁴Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden.

2.6 Rechnungsprüfungskommission

Art. 32 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht einschliesslich des Präsidiums aus fünf Mitgliedern. Sie wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

²Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Art. 33 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberchtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung sowie Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

13

Art. 34 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidiums den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 35 Herausgabe von Unterlagen und Auskünften

¹Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 36 Prüffristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft das Budget, die Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.7 Revisionsstelle

Art. 37 Aufgaben der Revisionsstelle

¹Die Revisionsstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Revisionsstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 38 Einsetzen der Revisionsstelle

Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

14

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 39 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.

Art. 40 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 41 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung der Jahresrechnung benötigen.

Art. 42 Finanzierung der Betriebskosten

¹Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden getragen.

²Die nach Abzug von Bundes-, Staats- und weiteren Beiträgen verbleibenden Gesamtkosten für Anschaffungen und Betrieb werden auf die Gemeinden aufgeteilt und zwar je zur Hälfte nach Zahl der Einwohner am 1. Januar des Rechnungsjahres sowie der letztbekannten, bereinigten Steuerkraft der Verbandsgemeinden.

³Der Geschäftsbereich Schutzraumkontrolle wird separat auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt und zwar nach Anzahl der Schutträume in Qualitätsstufe A pro Gemeinde.

Art. 43 Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren.

²Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 44 Eigentum

¹Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

²Die bestehenden Gebäude des Zivilschutzes jeder Verbandsgemeinde bleiben im Eigentum der Standortgemeinde.

³Der bauliche Unterhalt, die Revision und Erneuerung von Gebäuden und Anlagen gehen zulasten der Standortgemeinde. Die Wartung von Anlagen wird, soweit dies im Rahmen der Anlagewartung möglich ist, von Anlagewarten des Zivilschutzes übernommen.

Art 45 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften subsidiär zum Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler gemäss Art. 42 Abs. 2.

5. Aufsicht und Rechtschutz

Art. 46 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 47 Rechtsschutz und Verbandstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder deren Ausschüssen des Verbandsvorstands, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Verbandsvorstand eine Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

16

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 48 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

²Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf Austrittszeitpunkt zu 100% in ein Darlehen umgewandelt und ist spätestens innert fünf Jahren zurückzuzahlen. Als Referenzzinssatz dient der Zinssatz der Zürcher Kantonalbank (ZKB) für 10-jährige Kassenobligationen.

³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 49 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinde zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile nach der Finanzierungsquote in Art. 42.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

17

Art. 50 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz und Erfolgsrechnung.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 51 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeindeabrechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinne einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit dem 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt.

Art. 52 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. Januar 2010 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 7. März 2021.

Der Präsident:
Ruedi Fornaro



Die Leiterin Geschäftsstelle SZVA:
Gabriela Humm (-Bolleter)



18

Durch den Regierungsrat am 25. August 2021 mit Beschluss Nr. 853 genehmigt.